



**Teil A - Planzeichnung**

**Verfahrensvermerke**

**1. Übereinstimmungsvermerk**  
Die Übereinstimmung der Planunterlagen mit dem Liegenschaftskataster mit Stand vom 10.12.2020 hinsichtlich der Bezeichnung und der Grenzen der Flurstücke innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans wird bestätigt.

Schiele, den ..... Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

**2. Vermerk über den Satzungsbeschluss**  
Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan mit Beschlussr. .... als Satzung beschlossen und die Begründung beiliegend.

Schiele, den ..... Der Bürgermeister

**3. Ausfertigungsvermerk**  
Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den Textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.

Schiele, den ..... Der Bürgermeister

**4. Bekanntmachungsvermerk**  
Der Beschluss der Satzung wurde mit dem Hinweis auf die Stelle, bei welcher der Bebauungsplan sowie die zusammenfassende Erklärung auf Dauer während der Sitzungen von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, im Amtsblatt Nr. .... am ..... bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Geltungsdauer der Vorhaben mit § 214 Abs. 1 S. 1, § 11 Nr. 1, 2, 3, Abs. 2 und Abs. 3, § 2 BauGB und weiter auf Artikel 9 des Grundgesetzes (Art. 9 S. 1, Abs. 1, § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Voraussetzungen der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 des Sächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplans als Satzung in Kraft.

Schiele, den ..... Der Bürgermeister

**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

- Symbole der Planzeichen gemäß Planzeichenerklärung für Bauleitpläne (PlanZv)
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 u. 3 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO)**  
Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO), Photovoltaik
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 u. 3 BauGB, §§ 16 bis 19 BauNVO)**  
0,4 Grundflächenzahl, z. B. 0,4  
3,50 m maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen über der jeweiligen Geländeoberkante
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)**  
Baugrenze
- Verkehrsfächen (§ 9 (1) Nr. 11 und (6) BauGB)**  
Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung ("privat")  
Bereich mit Ein- und Ausfahrt, Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsfächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)  
Bahnanlagen (Bestand)
- Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 (1) Nr. 13 und (6) BauGB)**  
unterirdische Leitung - Strom, 20 kV (Planung)  
oberirdische Leitung - Strom, 380 kV (nachrichtliche Übernahme)  
oberirdische Leitung - Strom, 110 kV (nachrichtliche Übernahme)  
unterirdische Leitung - Strom, 20 kV (nachrichtliche Übernahme)  
unterirdische Leitung - Gas (nachrichtliche Übernahme)
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 (1) Nr. 18 und (6) BauGB)**  
Flächen für den Wald  
Zweckbestimmung:  
Boensschwalm, Waldfunktion Natur, Waldfunktion Erholung
- Grünflächen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 15, 20, 25 und (6) BauGB)**  
Grünflächen  
Umgebung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 9 (1) Nr. 16 und (6) BauGB)**  
Löschwasserbecken (Standort kann abweichen)
- Sonstige Planzeichen**  
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)  
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung i. S. B. § 1 Abs. 4 § 10 Abs. 5 BauGB (bei Abgrenzung unterschiedlicher Bezugspunkte, zwischenzeitliche Festsetzung entspricht Höhenlinie) § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
- Sonstige Darstellungen nachrichtliche Übernahmen**  
Vorrang- und Eignungsgebiet für Wiedervergütung EW 34 (nachrichtliche Übernahme, schematisch)  
Umgebung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, externe Maßnahmen (nachrichtliche Übernahme)
- Sonstige Darstellungen ohne Festsetzungscharakter**  
Gemarkung/Flur  
Flurstück mit Flurstücksnummer  
Darstellung nur in Übersichtsart:  
Bundesland  
Landkreis/Kreisfreie Stadt  
Gemeinde
- Nutzungsschablone**  
Art der baulichen Nutzung Grundflächenzahl  
maximal zulässige Höhe
- | Bezugspunkt | Ordnung | Nordwert  | Höhe [m NNH] |
|-------------|---------|-----------|--------------|
| Nr. 1       | 461 823 | 5 708 303 | 125,00       |
| Nr. 2       | 461 918 | 5 708 280 | 138,00       |
| Nr. 3       | 461 991 | 5 708 220 | 140,00       |
| Nr. 4       | 461 789 | 5 708 219 | 125,00       |
| Nr. 5       | 461 891 | 5 708 180 | 138,00       |
| Nr. 6       | 461 991 | 5 708 131 | 142,00       |
| Nr. 7       | 462 750 | 5 707 110 | 153,75       |

**Teil B - Textliche Festsetzungen**

- I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)**
- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 und 11 BauNVO)**  
Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ (SO-) gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO. Das Baugelände gliedert sich in die Teilflächen SO1+ bis SO3+.  
Zulässig sind fest montierte Photovoltaikanlagen jeglicher Art:  
- Solarmodule für Photovoltaik  
- Unterkonstruktionen  
Zusätzlich sind die folgenden baulichen Anlagen zulässig:  
- Für den Betrieb der PV-Anlage erforderliche Nebenanlagen, Überwachungstechnik und Stellplätze  
- Zufahrten, Wege und Wartungsfächen  
- Einfriedungen
- 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 bis 19 BauNVO)**  
**2.1. Grundflächenzahlzulässige Grundfläche (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und § 19 BauNVO)**  
Die maximale zulässige Grundflächenzahl wird auf 0,2 festgesetzt. Eine Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl ist zulässig.  
Für Gebäude werden die folgenden maximal zulässigen Grundflächen festgesetzt:  
Trasfostationen je 20 qm  
Übergabe-/Verteilstationen je 30 qm
- 2.2. Zulässige Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 BauNVO)**  
Die Höhe der Modultische wird auf maximal 3,50 m festgesetzt.  
Für Nebenanlagen, mit Ausnahme von Masten mit Überwachungstechnik, wird eine maximal zulässige Höhe von 3,50 m festgesetzt. Die festgesetzte maximal zulässige Gesamthöhe der Nebenanlagen darf durch untergeordnete Bauteile wie Lüftungs- und Blitzschutzanlagen um bis zu 1,0 m überschritten werden.
- II. Bauordnungrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB I. V. m. § 89 SächsBO)**
- 1. Dachgestaltung**  
Glänzende Dachbedeckungsmaterialien sind unzulässig.
- 2. Einfriedungen**  
Die Errichtung von Einfriedungen ist zulässig, wenn die Einfriedung die Anforderungen an die Gestaltung des Zaunes als Maschendraht-, Industrie- bzw. Stahlgitterzaun erfüllt.
- Hinweise**
- 1. Altlasten**  
Werden bei Bodenschutzarbeiten belastete Bodenstellen angetroffen, so ist nach § 13 Abs. 3 SächsWaldStoffG die zuständige Behörde im Landratsamt Götzitz zu konsultieren.
- 2. Kampfmittel**  
Das Baugelände liegt im ehemaligen Kampfgelände. Bei den Arbeiten muss mit Vorsicht vorgegangen werden, und es ist auf eventuelle Fremdkörper zu achten. Sollte Kriegsgesprengel gefunden werden, oder der Verdacht darauf besteht, ist die Fundstelle abzusichern und unverzüglich die Ortspolizeibehörde bzw. das zuständige Polizeirevier zu informieren. Die Arbeiten müssen bis zur Klärung der Sachlage eingestellt werden.
- 3. Artenschutz**  
Geneigt gilt das Verbot, wildlebende Tiere zu töten. Die Bepflanzung des Bauwerks (z. B. durch Gehölzungen, Bepflanzung von Vegetationsbeständen) ist gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar eines Jahres und darf vor oder nach dem Bestehen des Bundesdenkmal durch Vogel zulässig.

- Sollen vorbereitende Baummaßnahmen im Zeitraum zwischen 28. Februar und 1. Oktober eines Jahres stattfinden, ist vor Beginn der Maßnahmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde der Umfang einer Umweltbauleitplanung zur Gewährleistung der Erhaltung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG (Störungs-, Vorstörungs- und Tätigkeitsverbot) zu vereinbaren und diese über den gesamten Zeitraum bis spätestens zum 1. Oktober abzufristen zu erhalten. Innerhalb des Plangebietes ist im Planvorzug insbesondere folgende Maßnahmen des besonderen Artenschutzes zu berücksichtigen:
- 4. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (ACEF-Maßnahmen)**  
ACEF-Maßnahmen von Heidebrütern und Anfrängen von Auerweihen für Felder  
Innerhalb der unmittelbaren Umgebung angrenzender Waldbestände des Geltungsbereiches erfolgt die Anbringung von artenschutzrechtlichen Nisthilfen in Verhältnis 1:3, d. h. eine verteilte Anzahl der Nisthilfen für Vögel und drei Quartiere für Felderweihen ersetzt. Die genaue Anzahl der Kästen ist durch die ökologische Bauleitplanung VAFB2 nach der Anzahl der entfernten Höhlen und Heidebäume mit dem genannten Verhältnis festzusetzen.
- PAFB1 Beseitigen der Stöberheiden**  
Nach der Beseitigung und dem Entfernern der Baumstümpfe vorhandene Stöberheiden werden vor Ort beseitigt und so in die Struktur der Heide (M2) integriert, dass keine zusätzliche Beseitigung der Stüben von Süden her erfolgt.
- 5. Bauzeitenregelung (VAFB1)**  
Die Bauaktivitäten, insbesondere die Baufeldbepflanzung (stellenweise Entfernung der Vegetationsdecke, Stellen eines Anpflanzens und Replanzenschutzes etc.) sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar vorzunehmen, um eine Verletzung des Tötungs- und Störungsverbotes für Brutvögel auszuschließen. Eine Ausdehnung der Arbeiten zur Baufeldbepflanzung über den Februar hinaus ist demnächst zulässig, wenn die Arbeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten beginnen und eine Überdeckung (3 Tage) fortgeführt wird und die Absammeln der Zaunweiden abgeschlossen ist. Damit kann eine zweifelhafte Anwendung von Arten im Rahmen derer der Baumaßnahmen vermieden werden. Zum Schutz der Felderweihen darf abends nicht geblendet werden. Die Bauleitpläne sind im Zeitraum von 11 nach Sonnenaufgang bis 11 vor Sonnenlaufgang zu unterbrechen. Der Brutplatz des Kranichs ist vor Baugängen durch die ökologische Bauleitplanung auf Besatz zu kontrollieren. Bei Besatz sind in Absprache mit der LNS Maßnahmen zur Sicherung des Bruterfolges abzustimmen. Um erhebliche Störungen des Wolfes in den sensiblen Bereichen der Wurfhöhlen zu vermeiden, ist in einem 500 m Radius um die Wurfhöhlen eine Bauzeitenregelung nötig. In diesen Bereichen sind von 1. April bis 30. Juni keine Bauaktivitäten durchzuführen.
- 6. Ökologische Bauleitplanung (VAFB2)**  
Für die Vorbereitung der Baumaßnahmen und während der Bauzeit ist eine ökologische Bauleitplanung vorzunehmen.
- 7. Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Reptilien und Amphibien (VAFB3)**  
Vor Beginn der Aktivität der Zaunweiden, d. h. im Zeitraum vom 1. November bis 15. Februar, sind die Baustellen mit einem temporären Reptilenschutzzaun zu sichern. Einfriedungen und Anlagen zur inneren Verkehrserschließung, einschließlich Stellflächen, dürfen ausnahmsweise auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden. Zwischen den Modulleisten ist ein Mindestabstand von 2,5 m zu gewährleisten. Zwischen der Einfriedung und den Modulleisten ist ein Mindestabstand von 5,0 m einzuhalten. Die Aufständigkeit der Unterkonstruktion ist über Rampenflächen umzusetzen.
- 8. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)**  
Flächen im Schutzbereich der Ferngasleitungen und Trinkwasserleitungen und Flächen zur Kompensationsmaßnahmen sind von der Bebauung freizuhalten. Hiervon ausgenommen sind Anlagen zur Einfriedung und Anlagen zur inneren Erschließung.
- 9. Führung von ober- und unterirdischen Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)**  
Erforderliche Leitungen für Elektrizität sind in Abstimmung mit dem zuständigen Energieversorgungsunternehmen zu verlegen. Freileitungen sind unzulässig.
- 10. Flächen zur Begründung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, Nr. 25 und § 9 Abs. 1a BauGB)**  
**Festsetzen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**  
**M1 - Entwicklung ökologisch wertvoller Säume (in Kombination mit Auz1 und Puz1)**  
Auf den mit M1 bezeichneten Grünflächen sind Krautsäume zu entwickeln, dauerhaft zu unterhalten und zu sichern. Es ist gebietsweises Saatgut aus dem Herkunftsgelände „Östdeutsches Tiefland (4)“ zu verwenden. Der Anteil krautiger Arten soll mindestens 60 % betragen. Die Zusammensetzung ist mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist ausgeschlossen. Auf den östlich der Sondergebietflächen SO1+ und SO2+ angrenzenden Maßnahmenflächen sind zusätzlich Ersatzkästen für die Zaunweiden (Auz1, Puz1) vorzugeben. Die Ersatzkästen umfassen Flächen von ca. 0,5 ha und liegen im räumlichen Zusammenhang zu bisherigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zaunweiden.  
**M2 - Entwicklung von Heckenstrukturen (in Kombination mit Auz2)**  
Auf den mit M2 bezeichneten Flächen sind Heckenstrukturen zu entwickeln, dauerhaft zu unterhalten und zu sichern. Es werden lokale und unregelmäßige Strauchfarngruppen/Strauchgruppen unter Verwendung gebietsheimischer standortgerechter Sträucher insbesondere Brombeeren (Rubus fruticosus), Hasel (Corylus avellana), Weiden (Salix spp.), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra) und Gewöhnlicher Schneebalg (Viburnum opulus) angelegt. Die Pflanzabstände zwischen den Reihen betragen mind. 2 m.  
**M3 - Begrünung der Sondergebietflächen (in Kombination mit Puz2)**  
In SO1+, SO2+ und SO3+ sind die Flächen zwischen den PV-Abstellplätzen und alle weiteren von der Maßnahme umzusehenden Flächen mit gebietsheimischem Saatgut zu begrünen. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass Fruchtarten wie Röhrenschilf (Festuca rubra) und Echter Schaf-Schneepflanz (Festuca ovina) als Gräser vermieden werden. Als Blüthenpflanzen sind in der Mischung blau und violett blühende Arten wie Sand-Thymian (Thymus serpyllifolius), Wiesens-Flockenblume (Centaurea jacea) und Glockenheide (Erica tetralix) zu nutzen. Es ist gebietsweises Saatgut („Magerrasen sauer“) aus dem Herkunftsgelände „Östdeutsches Tiefland (4)“ zu verwenden. Der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutz ist ausgeschlossen.  
**Auz1 - Schaffung eines Ersatzlebensraumes für die Heideleiche**  
Auf der mit Auz1 bezeichneten Fläche werden 1,5 ha der Waldfläche auf einer Bestockung von 0,3 aufgehäuft. Innerhalb dieser Flächen sollen kleinflächig Löhungen von 200 m² bis 500 m² geschaffen und dauerhaft für die gesamte Bestockungs- und PV-Anlage offen gehalten werden. Die Entwicklung der Fläche ist vor Ort durch die ökologische Bauleitplanung oder eine andere fachlich geeignete Person festzusetzen und zu kontrollieren. Zusätzlich sind gemäß Auz1 auf den Löhungen auf 0,4 ha Habitatereine für die Zaunweiden einzurichten. Dazu sind einzelne Stängel/Überschnitten und diesen vorgelegte Stängelrisen einzubringen.
- 11. Abschleppen von Ootheken der Gottesanbeterin (VAFB7)**  
Durch die Bauarbeiten kann es zur Tötung der nachgewiesenen Gottesanbeterinnen auf der Vorhabensfläche kommen. Um dies zu vermeiden, sind im März eines Jahres die Ootheken (Eipakete) der Art durch einen Fachgutachter von der Fläche abzusammeln und an einen geeigneten Standort umzusetzen.
- 12. Entfernung von Habitatstrukturen und Abfangen von Zaunweiden und ggf. der Glattnatter (VAFB8)**  
Entfernung Deckung bietender Vegetation im Herbst durch schonende Mäharbeiten. Entfernung von Stubben erst nach dem Abschleppen der Zaunweiden.  
Die im Baufeld befindlichen Zaunweiden (ggf. Glattnatter) sind aus den Bauflächen abzuführen und in das im Rahmen der ACEF-Maßnahmen hergerichtete Ersatzhabitat zu setzen. Der Abfang kann mit dem Beginn der Aktivität der Zaunweiden (je nach Vorfahrt ab Mittel/Mai bei Temperaturen >15°C) beginnen. Der Abfang hat durch Fachgutachter mit geeigneten Methoden zu erfolgen.
- 13. Abschleppen der Entwicklungsstadien des Kleinen Waldportiers (VAFB9)**  
Das gesamte Baufeld ist während der Raupenzeit des Kleinen Waldportiers (September bis Juni) an potenziellen Wirtspflanzen nach Entwicklungsstadien des Kleinen Waldportiers abzusuchen. Suchen und Abschleppen müssen nachts erfolgen. Gefundene Entwicklungsstadien sind in geeignete nahegelegene Habitate umzusetzen. Die vertriehenen Entwicklungsstadien sind an für die Art geeigneten Futterpflanzen, wie Festuca-Arten (z. B. Röhrenschilf oder Rotes Straußgras) anzusetzen.
- 14. Mähregime (VAFB10)**  
Innerhalb der PVFA wird die Entwicklung zu offenen Magerrasen angestrebt. Die Mähre der Flächen erfolgt unter der Berücksichtigung des Schutzes von Gelegen von Bodenbrütern innerhalb der Anlage maximal zweimal jährlich.
- 15. Reaktivierung baudegründer Flächenanspruchnahme (V11)**  
Flächen für Baustelleneinrichtungen und -lager werden als temporäre Einrichtungen hergestellt und müssen nach Beendigung der Baumaßnahmen zurückgebaut, reaktiviert und in ihren ursprünglichen Zustand versetzt werden.
- 16. Bodenschutz (V12)**  
Während der Bauarbeiten ist auf eine schichtgerechte, sachgemäße Behandlung, Lagerung (Trennung Ober- und Unterboden) und den entsprechenden Wiedereinbau der Böden zu achten. Bodenunterbauten, welche im Zuge der Bauarbeiten entstehen, werden nach Abschluss der Bauarbeiten gelockert.  
Bei Entdecken anfallender Bodenmaterialien vom Standort können vor Ort oder an anderer Stelle wieder eingesetzt werden. Vor Abräumen sind die betreffenden Bodenmaterialien stichprobenartig zu untersuchen. Soweit Prüfwerte nach BBO-SchV überschritten werden, bedarf es einer gutachterlichen Deutung der Schadstoffe im Einzel- und Zustimmung der Unteren Bundesbehörde.
- 17. Vermeidung von stofflichen und nichtstofflichen Emissionen und Kontaminationen (V13)**  
Im Zuge der Bauabwicklung ist darauf zu achten, dass keramische Boden- und wasserfestgebende Stoffe in den Boden gelangen. Die Zerschlagung hat sachgerecht und abgedeckt zu erfolgen. Die Fahrzeuge und Maschinen sollen so erschlammungsfrei wie möglich laufen. Zur Schürung des Bodens und zur Vermeidung von Bodenverdrichtungen ist die Gesamtgewicht von Maschinen nach Möglichkeit zu begrenzen und generell breite Gummireifen und/oder Baggermäntel zu verwenden.
- 18. Waldschutz**  
Die Durchdringung der erforderlichen forstwirtschaftlichen Kompensation zum Ausgleich der damit verbundenen nachteiligen Auswirkungen wird in einem städtebaulichen Vertrag geregelt. (Beschreibung und Lage der Maßnahmen, siehe Umweltbericht, Maßnahmenbestand E1 und Lageplan der Aufstellungsflächen).
- 19. Niederschlagswasser**  
Siedliches im Geltungsbereich anfallende Niederschlagswasser ist innerhalb des Plangebietes freiflächig zu versickern.  
Die Wege sind auf das notwendige Maß reduziert zu befestigen und zu verdichten. Eine vollständige Versiegelung der Wege ist nicht zulässig. Zum Wegebau ist der Einbau von Recyclingmaterial der Entsorgungsziffer 1 nach LAGA zulässig.  
Für die Verwertung von Recyclingmaterialien in Sachsen die „Vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ (RC-Ents., SIME/UL, 09.01.2020). Die Verwendung von z. B. Beton-Recyclingmaterial (R) des Wegebau hat nach den Vorgaben des gesamten Entwurfs zu erfolgen (N-Werte statt Z-Werte).
- 20. Archäologische Bodenfunde**  
Sollen bei Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde entdeckt werden, so sind diese gemäß § 20 Abs. 1 SächsBO unverzüglich der Denkmalbehörde zu melden. Bau- und Erdarbeiten sind gemäß § 13 und 14 SächsBO gesehensgemäß zu unterbrechen.

- 21. Belange des Berechtigten**  
Bei der Aufrechterhaltung der Weidewirtschaft handelt es sich um eine Aufschüttung mit Ablauf aus der Zeit des Tagbauaufschusses. Die Berechtigten ist für den gesamten Bereich beauftragt, wobei es sich um eine Anlage, in der Lokergesteine über bestehende Gelände abgefragt wurde. Die Hochflächen werden durch Biotopsysteme begrenzt. Es sind dabei direkte und indirekte Eingriffe in die Fläche und Biotopsysteme zu unterlassen, die Schäden verursachen, Leib und Leben sowie Sachwerte Dritter gefährden.  
Die Vorhabenprüfung hat sich im Vorfeld der Genehmigungsgespräche aber spätestens mit der ausführenden Planung hinsichtlich der Standortwahl durch Bergbauvertragsbeauftragte beraten und die Durchführbarkeit des Vorhabens bestätigen zu lassen. Es wird ergriffen, das zuständige sächsische Oberbergamt in die Planungen beratend mit einzubringen.
- 22. Belange des Vermessungswesens**  
Belange- und Vermessungswesen des Lage-, Höhen- oder Schwerpunktes sind gem. § 17 SachVerfMG zu schonen und zu erhalten. Sollen Maßnahmen getroffen werden, wozu genannt Punkte gehören sind, ist der untere Vermessungsbehörde mitzuteilen.  
Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 140), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 47) sind Handlungen, welche die Erkennbarkeit oder Verwendbarkeit beeinträchtigen können, zu unterlassen. Bei Gefahr einer Veränderung, Beschädigung oder Entwertung von Vermessungs- oder Grenzmarken besteht gemäß § 6 Abs. 2 SächsVermKG Schutzanspruch für diese Marken.
- 23. Waldabstand**  
Der gemäß § 25 Abs. 3 SächsWaldG erforderliche Abstand zwischen Waldrand und baulichen Anlagen von 30 m wird eingehalten.  
Bauliche Anlagen zur Einfriedung und zur inneren Verkehrserschließung dürfen den in Satz 1 festgesetzten Waldabstand unterschreiten.

**Rechtsgrundlagen**

**Baugesetz (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3034), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2020 (BGBl. 2020 Nr. 6) geändert worden ist.

**Sächsische Bauordnung (SächsBO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist.

**Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planmaterials (Planzeichenerklärung - PlanZv)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1999 (BGBl. 1999 I S. 98), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

**Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2020 (BGBl. 2020 Nr. 6) geändert worden ist.

**Landkreis Götzitz**  
Gemeinde, Schiefele  
Grenzdaten: © GeoBis, © OpenStreetMap contributors, © OpenStreetMap contributors, © OpenStreetMap contributors  
© GeoBis/GeoBis-DE, © OpenStreetMap contributors

**Legende:** ETRS 1989 UTM Zone 33N  
Höhebereich: 0 bis 2016  
© GeoBis/GeoBis-DE, © OpenStreetMap contributors

**Land Brandenburg**  
**LANDKREIS SPREER-NEIßE**  
Spreewald

**Freistaat Sachsen**  
Schiefele

**LANDKREIS SACHSEN**  
Schiefele

**LANDKREIS SACHSEN**  
Schiefele

**LANDKREIS BAUTZEN**  
Spreewald

**TRENDENDORF**

Topographische Karte mit Kennzeichnung Geltungsbereich 1:50.000

**Gemeinde Schiefele**  
Friedenstraße 83  
02958 Schiefele

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan**  
"Photovoltaikfreiflächenanlage Außenhalden Mulwitz Weg"

**1:2.500**

**ENTWURF**  
Stand: 15.05.2023

Bearbeiter: JPE  
Zeichner: LAH

**GICON** Großmann Ingenieur Consult GmbH  
Telefonnummer: +49 3541 443 100  
Fax: +49 3541 443 109  
www.gicon.de

2023/05/05 - 0